**Info zur Anhebung der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2021**

1. Anhebung der Bedarfssätze

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der "Dritten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. November 2020" (BGBl I 2020, 2344). Der Mindestunterhalt beträgt danach ab dem 1. Januar 2021:

* für Kinder der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 393 EUR

(**Anhebung um 24 EUR**),

* für Kinder der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 451 EUR

(**Anhebung um 27 EUR**),

* für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 528 EUR (**Anhebung um 31 EUR**).

Diese Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900 EUR) der Düsseldorfer Tabelle.

Die Anhebung der Bedarfssätze der ersten Einkommensgruppe führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen. Sie werden wie in der Vergangenheit ab der 2. bis 5. Gruppe um jeweils 5 % und in den folgenden Gruppen um jeweils 8 % des Mindestunterhalts angehoben.

2. Kindergeldanrechnung

Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 1. Januar 2021:

* für ein erstes und zweites Kind 219 EUR,
* für ein drittes Kind: 225 EUR,
* ab dem vierten Kind: 250 EUR.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge sind in den im Anhang der Tabelle beigefügten "Zahlbetragstabellen" aufgelistet.

**ACHTUNG!**

**Wenn der Kindesunterhalt dynamisch tituliert ist (xx % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe), ist ab 01.01.2021 der neue Bedarfssatz geschuldet. Einer besonderen Aufforderung bedarf es nicht.**



